

## **VERORDNUNG ZUR REGELUNG DER SPERRZEIT VON GASTSTÄTTEN IM AUSSENBEREICH**

Die Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund von § 18 Abs. 1 Satz 3 des Gaststättengesetzes (GastG) i.d.F. der Bek. vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), das zuletzt durch Art. 14 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 420) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 und § 10 Abs. 1 der Bayerischen Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (BayGastV) vom 23. Februar 2016 (GVBl. S. 39), die zuletzt durch § 1 Abs. 318 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, folgende Verordnung:

### **§ 1 Allgemeine Sperrzeit**

Abweichend von § 7 Abs. 1 BayGastV wird die Sperrzeit wie folgt festgesetzt:

1. für Imbissstände und Imbisswägen (Betriebe ohne Gastraum) auf 23:00 – 06:00 Uhr;
2. für den Gaststättenbereich auf öffentlichen und privaten Flächen im Freien (sog. Wirtschaftsgärten und Wirtschaftsterrassen) auf 23:00 – 06:00 Uhr.

### **§ 2 Sperrzeitregelung im Einzelfall**

Die Befugnis, nach § 8 Abs. 1 und Abs. 2 BayGastV bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse für einzelne Betriebe die Sperrzeit abweichend von den Festlegungen in § 1 Nr. 1 und 2 zu verlängern, befristet und/oder widerruflich zu verkürzen oder aufzuheben, bleibt unberührt.

### **§ 3 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Nach § 28 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 Nr. 4 des Gaststättengesetzes kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. vorsätzlich oder fahrlässig als Inhaber einer Schankwirtschaft, Speisewirtschaft oder öffentlichen Vergnügungsstätte duldet, dass ein Gast nach Beginn der Sperrzeit in den Betriebsräumen (Wirtschaftsgarten und Wirtschaftsterrassen) verweilt,
2. als Gast in den Räumen (Wirtschaftsgarten und Wirtschaftsterrassen) einer Schankwirtschaft, einer Speisewirtschaft oder einer öffentlichen Vergnügungsstätte über den Beginn der Sperrzeit hinaus verweilt, obwohl der Gewerbetreibende, ein in seinem Betrieb Beschäftigter oder Beauftragter der zuständigen Behörde ihn ausdrücklich aufgefordert hat, sich zu entfernen.

(2) Nach § 28 Abs. 3 GastG kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Verordnung gilt 20 Jahre.